Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61-20-30 Hl

Bad Münstereifel, den 10.04.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **201-XII**

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungsausschuss	06.05.2026
Rat	19.05.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
38. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen
hier: Abwägungsbeschlüsse und abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

StadtE	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.
Der rd. 8,7 ha große Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Westen des Stadtgebietes von Bad Münstereifel, in der freien Feldflur, etwa auf halber Strecke zwischen den Ortsteilen Nöthen und Hohn. Der Änderungsbereich beinhaltet vollständig die Flurstücke 58 und 82 sowie Teile des Flurstücks 56 in der Flur 8, Gemarkung Nöthen und wird jeweils von Wirtschaftswegen begrenzt. Die v. g. Flurstücke sind derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um hier die angestrebte Nutzung zu ermöglichen, ist die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Geplant ist mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes künftig die Darstellung der v. g. Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik.
Der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ ist dem in der Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Um auf den Flächen eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, erfolgt zudem die Aufstellung des Bebauungsplanes 105 „Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen im Parallelverfahren.

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB parallel beteiligt und gebeten, sich ebenfalls bis zum 30.08.2024 zur Planung zu äußern.
Die eine gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahme sowie die 13 gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 8 zu dieser Ratsdrucksache beigefügt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischenzeitlich in der Zeit vom 01.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und gebeten, sich ebenfalls bis zum 10.10.2025 zur Planung zu äußern.
Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen 11 Stellungnahmen sind zur Kenntnisnahme in der Anlage 9 beigefügt. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

Alle im Rahmen der v. g. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden verwaltungsseitig bewertet und auf dieser Grundlage die finalen Abwägungsvorschläge und-beschlüsse erarbeitet. Die Einzelheiten sind den Abwägungstabellen in den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Entsprechend den Abwägungsbeschlüssen wurden im Nachgang zu den Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, die Entwurfsunterlagen zum Satzungsbeschluss fortgeschrieben und noch geringfügig geändert bzw. ergänzt. Diese insgesamt redaktionellen Ergänzungen bzw. Änderungen sind in den Unterlagen nachvollziehbar kenntlich gemacht.

Die weitergehenden Details der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sind insgesamt den beigefügten Unterlagen in den Anlagen zu entnehmen.

Im weiteren Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nun die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse zu den in den Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu fassen.
Zudem ist der abschließende Beschluss (Feststellungsbeschluss) über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 1 Abs.3 BauGB sind die Gemeinden als Trägerin der Planungshoheit verpflichtet, Bauleitpläne, zu denen auch der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan gilt, aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die hier geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt nach der konkreten Standortkonstellation kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dar. Es ist erforderlich, hierfür im Rahmen von Bauleitplanverfahren das notwendige Planrecht zu schaffen. Notwendig sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die Kosten des Planverfahrens, aller erforderlichen Gutachten und Untersuchungen, der Erschließung sowie ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen sind vom Antragssteller zu übernehmen. Ebenso sind die Kosten für die Erschließung vom Antragsteller zu übernehmen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Den Klimawandel und die damit einhergehende Erderwärmung zu begrenzen, ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Dazu müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen drastisch und kurzfristig reduziert werden, um langfristig eine bilanzielle Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland und Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen eine besondere Verantwortung, indem unter anderem die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen umgestellt wird auf erneuerbare Energien wie die Solarenergie.
Der Bundesgesetzgeber hat daher in 2023 ein umfangreiches Gesetzespaket verabschiedet, durch welches auch der Ausbau von Solarenergie deutlich beschleunigt werden soll, um eine nachhaltige und langfristig gesicherte Energieversorgung sicherzustellen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu reduzieren und einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten.
Um den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland deutlich zu steigern, wurde mit dem neuen § 2 des EEG 2023 die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien gesetzlich verankert, in dem festgestellt wird, dass ihre Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bundesweit auf mindestens 80 % steigen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das bedeutet, dass der Ausbaupfad von Solarenergie im EEG auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 gesteigert wurde. Dies bedeutet einen Netto-Zubau von rund 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig auf Dach- und Freiflächen erfolgen soll. Das Vorhaben trägt somit zur Erreichung des nationalen Ausbauziels im Bereich der Photovoltaik bei.

8. Beschlussvorschlag:

1. Zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in Anlage 1 dieser Ratsdrucksache beigefügten Abwägungsbeschlüsse gefasst.

2. Zu den im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in Anlage 2 dieser Ratsdrucksache beigefügten Abwägungsbeschlüsse gefasst.
 Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht eingegangen.

3. Die in der Anlage dieser Ratsdrucksache beigefügte 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen wird abschließend beschlossen.

 Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem in der Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen gem. § 6 BauGB herbeizuführen.